



# Betrugsbekämpfung

September 2021

**Das Betrugsbekämpfungsabkommen von 2004 verbessert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Schmuggel sowie anderer Delikte im Bereich der indirekten Steuern (z. B. Zollabgaben, Mehrwert- und Verbrauchssteuern), der Subventionen sowie des öffentlichen Beschaffungswesens. Das Abkommen umfasst sowohl Amts- als auch Rechtshilfe. In diesem Rahmen stehen der Schweiz und den Behörden der EU und deren Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in eigenen Verfahren zum Einsatz kommen («Inländerbehandlung»).**

## Chronologie

- 08.04.2009 Vorzeitige Anwendung durch die Schweiz gegenüber jenen EU-Mitgliedstaaten, die das Abkommen ebenfalls ratifiziert und eine Erklärung über eine vorzeitige Anwendung abgegeben haben
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

## Stand der Dinge

Das Abkommen über die Betrugsbekämpfung ist als einziges Abkommen der Bilateralen II noch nicht in Kraft getreten. Als gemischtes Abkommen muss es sowohl von der EU als auch von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Die Ratifizierung durch Irland steht noch aus. Die Schweiz hat das Abkommen am 23. Oktober 2008 ratifiziert und wendet es seit April 2009 vorzeitig gegenüber denjenigen Vertragspartnern an, die es ebenfalls ratifiziert und eine Erklärung über eine vorzeitige Anwendung abgegeben haben. Derzeit sind dies 19 EU-Mitgliedstaaten und die EU.

## Hintergrund

Die Schweiz und die EU haben die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden mit einem 1997 unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen von 1972 gestärkt, um so Schmugglern und Zollbetrüglern das Handwerk zu legen. Trotz wichtiger Fortschritte blieben Schwierigkeiten, wie z. B. die lange Verfahrensdauer, bestehen. Deshalb wurden auf Wunsch der EU Verhandlungen über eine verstärkte Zusammenarbeit aufgenommen: Die schweizerischen und europäischen Zoll-, Steuer- und Justizbehörden sollten einfacher und schneller miteinander kooperieren können.

## Inhalt

Das Abkommen umfasst die Amts- und Rechtshilfe bzw. die internationale Zusammenarbeit von Verwal-

tungs- und Justizbehörden. Das Abkommen wird bei Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Bereich der indirekten Steuern (Zollabgaben, Mehrwertsteuern, besondere Verbrauchsteuern auf Alkohol, Tabak, Mineralöl usw.), der Subventionen und des öffentlichen Beschaffungswesens angewendet. Die direkten Steuern (z. B. Einkommens-, Vermögens- oder Gewinnsteuern) sind hingegen nicht Gegenstand des Abkommens.

Das Abkommen beschleunigt, erleichtert und vertieft die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten. Unter anderem sind folgende Bestimmungen enthalten:

- Verpflichtung: Die Schweiz sowie die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich grundsätzlich zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe im Anwendungsbereich des Abkommens.
- «Inländerbehandlung»: Im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe stehen der Schweiz und den Behörden der EU sowie deren Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in eigenen Verfahren zum Einsatz kommen. Das bedeutet z. B., dass Zwangsmassnahmen wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme oder Bankkontenedition in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten bei Abgabebetrag und Fällen von Abgabenhinterziehung angewendet werden können. Zwangsmassnahmen sind können aber nur dann zu ergreifen werden, wenn die Tat auch im ersuchten Staat strafbar ist (sog. doppelte Strafbarkeit).

- Weniger schwere Fälle: Amts- und Rechtshilfeleistungen können abgelehnt werden, wenn der Deliktsbetrag (bzw. hinterzogene Betrag) 25'000 EUR oder der Wert der unerlaubt ein- oder ausgeführten Waren 100'000 EUR nicht übersteigt.
- Geldwäscherei: Bei in der EU begangenen Geldwäschereidelikten leistet die Schweiz (im Bereich der indirekten Steuern) Rechtshilfe für Vermögenswerte, die aus einem Abgabebetrug oder gewerbsmäßigem Schmuggel stammen. Der schweizerische Geldwäscherei-Begriff bleibt unverändert. Somit entsteht für Schweizer Finanzintermediäre (wie Banken oder Versicherungseinrichtungen) keine neue Meldepflicht.
- Spezialitätsprinzip: Dieses Prinzip sorgt dafür, dass die im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe ans Ausland übermittelten Informationen nicht für Verfahren im Bereich der direkten Steuern gebraucht werden dürfen.
- Ausländische Beamte: Sie können beim Vollzug von Amts- oder Rechtshilfeersuchen vor Ort anwesend sein, sofern die ersuchte Behörde dazu ihre Einwilligung gibt. Die Untersuchung wird aber zu jedem Zeitpunkt von den inländischen Beamten geführt.

### **Bedeutung**

Aufgrund ihrer zentralen Lage, ihrer Nichtzugehörigkeit zur EU und ihrem leistungsfähigen Finanzplatz ist die Schweiz dem Risiko ausgesetzt, als Drehscheibe für illegale Tätigkeiten missbraucht zu werden. Daran hat sie in keiner Weise ein Interesse; umso

weniger als z. B. Schmuggel auch mit organisierter Kriminalität und Terrorismus-Finanzierung in Verbindung gebracht wird. Von einer griffigeren Amts- und Rechtshilfe geht auch eine vorbeugende Wirkung aus: Betrüger und Schmuggler werden abgeschreckt. Auch der gegen die Schweiz gerichtete Schmuggel hat mitunter gravierende Auswirkungen auf den inländischen Markt (Fleisch, Gemüse- und Blumenschmuggel). Effiziente Instrumente zur besseren Bekämpfung von Abgabe- und Zolldelikten sind deshalb auch im Interesse der Schweiz.

#### **Link zum PDF**

[www.eda.admin.ch/europa/betrugsbekaempfung](http://www.eda.admin.ch/europa/betrugsbekaempfung)

#### **Weitere Informationen**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Tel. +41 58 462 21 11, [info@gs-efd.admin.ch](mailto:info@gs-efd.admin.ch), [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch)

Abteilung Europa

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)